

Satzung für den Beirat für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung in der Stadt Eisenach vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung für den Beirat für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung in der Stadt Eisenach beschlossen.

§ 1

Zielsetzung und Leitbild

(1) Zielsetzung des Beirats für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung ist es, die nachhaltige, qualitätsvolle Entwicklung Eisenachs als Sozialraum sowie als Stadtraum zu fördern. Im Fokus steht hierbei das Wohl der Bürgerinnen und Bürger Eisenachs.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben folgt der Beirat dem Leitbild der integrierten Planung: Planungsprozesse werden nicht sektoral, sondern ganzheitlich gedacht und gestaltet. Bereits die Ausgestaltung des Beirats selbst – mit einem Aufgabenspektrum an der Schnittstelle zwischen Sozialplanung und räumlicher Planung – berücksichtigt das Prinzip der integrierten Planung.

(3) Der Beirat ist interdisziplinär besetzt und besteht aus einem Kreis von Menschen mit einem besonderen Interesse und einem hohen Anspruch an eine nachhaltige und integrierende Entwicklung der Stadt Eisenach.

(4) Der Beirat folgt den Zielen und Handlungsempfehlungen bestehender sowie zukünftiger übergeordneter Strategien, Konzepte und Satzungen der Stadt Eisenach, insbesondere

- der Armutspräventionsstrategie
- dem integrierten, fachspezifischen Plan des Förderprogramms Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“
- dem Integrationskonzept
- dem integrierten Stadtentwicklungskonzept inklusive Wohnungsmarktprognose
- dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept
- dem Verkehrsentwicklungsplan
- der Erhaltungs- und Sanierungssatzungen der Stadt Eisenach

§ 2

Aufgaben des Beirates für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung

(1) Der Beirat für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung hat die Aufgabe, den Stadtrat und die zuständigen Ausschüsse sowie den Oberbürgermeister in grundsätzlichen Fragen der integrierten Sozialplanung und Stadtentwicklung zu beraten und Empfehlungen zu geben. Die Empfehlungen des Beirates sind nicht bindend.

- (2) Der Beirat befasst sich insbesondere mit
- den Grundlagen und fachlichen Fragen integrierter Sozialplanung und der integrierten Stadtentwicklung in der Stadt Eisenach,
 - der Definition von Handlungsschwerpunkten in den jeweiligen Planungen und Vorhaben sowie
 - der Analyse und Interpretation von Sozialindikatoren, Bestands- und Bedarfserhebungen.
- (3) Im Rahmen der integrierten Sozialplanung befasst sich der Beirat zudem mit
- dem „Integrierten Fachplan für Familien in der Stadt Eisenach“ sowie
 - der Förderwürdigkeit von Angeboten, Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ auf Grundlage des jeweils geltenden integrierten Fachplans für Familien in der Stadtverwaltung Eisenach.
- (4) Im Rahmen der Stadtentwicklung befasst sich der Beirat zudem damit,
- strukturelle Veränderungen und Entwicklungen in der Kernstadt und den Ortsteilen Eisenachs zu erfassen und zu behandeln,
 - bei räumlichen Planungen von gesamtstädtischer Relevanz Impulse für die Zielsetzung und Handlungsempfehlungen zu geben sowie
 - im Rahmen bestehender Planungen und Konzepte bei der Prioritätensetzung von Konzeptbausteinen und Maßnahmen zu beraten.

§ 3

Mitglieder des Beirates für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung, Geschäftsgang

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister, 10 stimmberechtigten Mitgliedern und 6 beratenden Mitgliedern. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt aus den folgenden zwei Gruppen:
- a) Vertreter der Einwohner der Stadt Eisenach als Adressaten von Angeboten, Projekten und Maßnahmen
 - b) Vertreter der kommunalen und freien Träger sowie Akteursgruppen und Institutionen der Stadtentwicklung
- (3) Die zwei Gruppen der stimmberechtigten Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Vertreter der Einwohner der Stadt Eisenach als Adressaten von Angeboten, Projekten und Maßnahmen:
 1. Gruppe der Senioren in der Stadt Eisenach, vertreten durch ein Mitglied des Seniorenbeirates
 2. Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Eisenach, vertreten durch einen Vertreter des Stadtjugendring Eisenach e. V.
 3. Gruppe der Menschen mit Behinderung in der Stadt Eisenach, vertreten durch den Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt

4. Gruppe der Ausländer und Migranten in der Stadt Eisenach, vertreten durch den Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund der Stadt
- b) Gruppe der kommunalen und freien Träger (Nr. 1 und 2) sowie Akteursgruppen und Institutionen der Stadtentwicklung (Nr. 3 – 6) mit jeweils einem Vertreter
 1. der Kreis-Liga der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Eisenach
 2. des Jobcenters der Stadt Eisenach
 3. der Architekten- und Stadtplanerschaft der Stadt Eisenach
 4. der lokalen Wohnungswirtschaft
 5. der Regional- und Raumplanung bzw. -entwicklung
 6. der Forschung an Hochschulen / in Forschungsinstituten zu Stadträumen und Stadtentwicklung mit Bezug zu Thüringen

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter der Gruppen nach Absatz 3 Buchst. a) Nr. 1 und 2 und b) Nr. 1 und 2 werden durch die jeweiligen o. g. Träger oder Organisationen vorgeschlagen und durch den Oberbürgermeister berufen.

(6) Interessenten für die Mitglieder nach Abs. 3 Buchstabe b) Nr. 3 – 6 können sich nach öffentlichem Aufruf innerhalb von vier Wochen bewerben. Im Anschluss der Auswahl, durch den zuständigen Fachausschuss, werden die Mitglieder und Stellvertreter auf Beschluss des Stadtrates für die Dauer seiner Amtszeit durch den Oberbürgermeister berufen.

(7) Die Mitglieder des Beirates nach Abs. 3 Buchstaben a) Nr. 1 und 2 und b) bleiben kommissarisch im Amt, bis neue Mitglieder berufen sind.

(8) Dem Beirat für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung gehören als beratende Mitglieder an:

- zwei Sozialplaner der Stabstelle Soziale Stadt
- zwei Vertreter der Stadtentwicklung
- ein Vertreter des städtischen Jugendamtes
- ein Vertreter des städtischen Sozialamtes

(9) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie im Benehmen mit dem Oberbürgermeister ein und leitet die Sitzungen.

(10) Der Beirat kann Sachkundige zu seinen Sitzungen einladen.

(11) Scheidet ein Mitglied des Beirates nach Abs. 3 Buchstabe b) Nr. 3 – 6 vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger aus dem Bewerberkreis nach Absatz 6 berufen werden.

(12) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung analog zu § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach.

§ 4 Einberufung und Berichte

(1) Der Beirat für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung wird mindestens zweimal im Jahr durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister einberufen.

(2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, sofern die Mitglieder der Verwendung der elektronischen Form zustimmen.

(3) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des Beirates fest. Über Angelegenheiten, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann der Beirat nur beschließen, wenn diese dringlich sind und der Aufnahme zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden des Beirates verlangt oder der Stadtrat eine Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beschließt.

(5) Der Oberbürgermeister oder dessen beauftragter Vertreter unterrichtet regelmäßig im zuständigen Ausschuss über die Empfehlungen und Vorschläge des Beirates. Einmal jährlich wird der Stadtrat durch eine Berichtsvorlage über die Tätigkeit des Beirates informiert.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn an.

(3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ist ein Mitglied des Beirates selbst als Entwurfsverfasser, unternehmerisch oder in anderer Form an der Durchführung eines Projektes/eines Vorhabens/einer Maßnahme, welche/s vom Beirat beurteilt wird, unmittelbar beteiligt, so darf dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

(2) Das betroffene Mitglied hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert anzuzeigen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und der Abstimmung trifft der Beirat in nichtöffentlicher Sitzung unter Abwesenheit des Betroffenen.

§ 7

Unterarbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann der Beirat für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung Unterarbeitsgruppen für einzelne Aufgaben bilden.

(2) Zu den Sitzungen der Unterarbeitsgruppen können zu einzelnen Beratungsthemen Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglied des Beirates für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung sind.

§ 8

Beratung und Abstimmung

(1) Sitzungen des Beirates für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Beirates werden entsprechend § 19 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach analog zu Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 36 ThürKO

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9

Niederschrift

(1) Über die Ergebnisse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe von Ort, Tag, Zeit, der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände und der gefassten Beschlüsse beschränken. Die Abstimmungsergebnisse und der Verlauf der Sitzung sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Beirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und durch den Beirat in seiner nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 10

sonstige Bestimmungen

Hinsichtlich des Geschäftsganges finden im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach und die Thüringer Kommunalordnung sinngemäß Anwendung.

§ 12
Sprachregelung und Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in weiblicher, männlicher und diverser Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Dienstsiegel)

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin